

9. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung des Kommunalen Kinderhauses der Gemeinde Ratekau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. 07.2015 (GVOBl. S. 200, 203) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2015 (GVOBl S. 129) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.10.2015 folgende 9. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung des Kommunalen Kinderhauses der Gemeinde Ratekau vom 30.03.2000 erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. Im § 2 „Gebühren“ Abs. 4 wird Bst. c „Hortbetreuung“ gestrichen. Die nachfolgende Nummerierung ändert sich entsprechend.
2. § 2 „Gebühren“ Abs. 5 erhält folgende Fassung:
Eine Kündigung des Betreuungsplatzes zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgt seitens der Gemeinde Ratekau, sofern die Erziehungsberechtigten mit drei Monatselternbeiträgen im Verzug sind.
Selbiges gilt auch, sobald eine anteilige Ermäßigung des Elternbeitrages im Rahmen der Sozialstaffel des Kreises Ostholstein ausgesprochen worden ist und der Elternbeitrag mit drei Monatsbeiträgen nicht vollständig entrichtet wird.
3. § 2 „Gebühren“ Abs. 6 S.1 erhält folgende Fassung:
Ein Wechsel der Inanspruchnahme veränderter Betreuungszeiten ist mit einer Frist von zwei Wochen für den darauffolgenden Monat nach Zustimmung der jeweiligen Kindergartenleitung möglich.
4. Im § 2 „Gebühren“ wird folgender Abs. 7 neu eingefügt:
Der Anspruch eines bereits erteilten Betreuungsplatzes im Kommunalen Kinderhaus der Gemeinde Ratekau erlischt, sobald ein Wegzug des zu betreuenden Kindes erfolgt. Die Erziehungsberechtigten haben den Wegzug der Einrichtungsleitung mitzuteilen. Durch Beantragung einer Kostenübernahmeerklärung besteht die Möglichkeit einer weiteren Betreuung, sofern der freiwerdende Betreuungsplatz nicht anderweitig vergeben werden kann.
5. Im § 3 „Ermäßigungstatbestände“ Abs. 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
Hierzu zählt ebenfalls die Geschwisterermäßigung.
6. § 3 „Ermäßigungstatbestände“ Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Anträge sind an den Kreis Ostholstein zu richten.

Artikel 2
Inkrafttreten

Artikel 1 der Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung des kommunalen Kinderhauses der Gemeinde Ratekau vom 30.03.2000 tritt zum 01.11.2015 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratekau, den 27.10.2015

Gemeinde Ratekau
Der Bürgermeister

L.S.

Thomas Keller